

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Ausrüstung

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen („**Allgemeine Geschäftsbedingungen**“) gelten - sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde - für jedes Angebot und jeden Vertrag („**Angebot**“ und „**Vertrag**“) über die Lieferung von Ausrüstung und zugehörigen Ersatzteilen („**Ausrüstung**“) und die Installation von Ausrüstung („**Installation**“), die von Origio unterbreitet oder abgeschlossen werden, und gelten als integraler Bestandteil dieser.
- 1.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben Vorrang vor allen Bedingungen, die von einer Vertragspartei („**Kunde**“) verwendet werden, die ein Angebot von Origio erhält oder einen Vertrag mit Origio abschließt. Jede Bezugnahme auf den „**Vertrag**“ in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist so zu verstehen, dass sie auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfasst.
- 1.3 Jedes von Origio unterbreitete Angebot ist nur für einen Zeitraum von 30 (dreißig) Kalendertagen ab seinem Ausstellungsdatum gültig. Falls der Kunde das Angebot nicht innerhalb dieser Frist annimmt, verfällt es automatisch. Nimmt der Kunde das Angebot innerhalb der Frist in seiner Gesamtheit an, kommt ein Vertrag zustande.
- 1.4 Um jeden Zweifel auszuschließen, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht für Software von Dritten, die in der von Origio gelieferten Ausrüstung enthalten ist, z. B. vorinstallierte Standardsoftware auf Tablets, PCs und Servern. Diese Drittsoftware unterliegt den jeweils geltenden Lizenzbedingungen für Drittsoftware. Origio gewährt dem Kunden keine Lizenz oder andere Rechte an solcher Drittsoftware, und Origio übernimmt keine Verantwortung oder Haftung in Bezug auf solche Software und gibt keinerlei Garantie oder Gewährleistung in Bezug auf diese.

2 Lieferung

- 2.1 Origio liefert die Ausrüstung zu den im Vertrag festgelegten Lieferbedingungen. Die Lieferbedingungen richten sich nach den Incoterms 2010.
- 2.2 Bei der Lieferung muss der Kunde die Ausrüstung überprüfen. Der Kunde muss Origio innerhalb von fünf (5) Kalendertagen nach der Lieferung schriftlich über etwaige Mängel an der Lieferung oder an der Ausrüstung informieren; nach Ablauf dieser Frist wird davon ausgegangen, dass der Kunde die Ausrüstung akzeptiert hat.

3 Installation

- 3.1 Umfasst der Vertrag die Installation, ist der Kunde verpflichtet, Origio über alle Bedingungen an der vereinbarten Installationsadresse („**Installationsadresse**“) zu informieren, die sich auf die Installation auswirken können, unter anderem durch ordnungsgemäßes und rechtzeitiges Ausfüllen eines Formulars vor der Installation, das von Origio vor der Installation bereitgestellt wird.
- 3.2 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Installation von Origio an der Installationsadresse in Regelkonformität mit den geltenden Gesetzen und Bestimmungen zur Arbeitsumgebung durchgeführt werden kann, und dass er alle erforderlichen Vorbereitungsarbeiten auf eigene Kosten und auf professionelle Weise durchführt, um die Installationsadresse für die Installation vorzubereiten. Sofern nicht anders vereinbart, müssen alle erforderlichen Vorbereitungsarbeiten abgeschlossen sein, bevor Origio an der Installationsadresse eintrifft.
- 3.3 Die Installation erfolgt auf alleiniges Risiko des Kunden, auch dann, wenn die Installation von Origio vorzunehmende Änderungen an der Struktur und/oder den Einrichtungen erfordert. Die Installation wird von Origio oder von einem bevollmächtigten Vertreter von Origio durchgeführt.
- 3.4 Die Parteien vereinbaren einen Termin, an dem Origio die Installation durchführt. Origio bemüht sich nach besten Kräften, den vereinbarten Installationstermin einzuhalten. Stellt Origio fest, dass das Unternehmen nicht in der Lage ist, die Installation zum vereinbarten Termin durchzuführen, wird Origio den Kunden nach bestem Wissen und Gewissen über einen neuen Termin für die Installation informieren. Sollte die Durchführung der Installation mehr Zeit in Anspruch nehmen, als Origio dem Kunden mitgeteilt hat, wird

sich Origio in angemessener Weise bemühen, die Installation innerhalb einer angemessenen Frist fertig zu stellen.

- 3.5 Wenn der Kunde eine Installation später als sieben (7) Kalendertage vor dem vereinbarten Installationstermin storniert, ist Origio berechtigt, einen Betrag in Rechnung zu stellen, der fünfzig Prozent (50 %) des im Vertrag festgelegten Installationspreises entspricht.
- 3.6 Hat der Kunde unrichtige oder unzureichende Angaben gemäß Klausel 3.1 gemacht und/oder Vorarbeiten gemäß Klausel 3.2, unterlassen und entstehen Origio dadurch zusätzliche Kosten, so ist Origio berechtigt, diese Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 3.7 Unmittelbar nach der Installation erstellt Origio einen Installationsbericht, der die Installation bestätigt („**Installationsbericht**“), woraufhin die Installation als abgeschlossen gilt. Der Kunde bestätigt seine Zustimmung zur Installation durch Unterzeichnung des Installationsberichts. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Ausrüstung in Betrieb zu nehmen, bevor er den Installationsbericht unterzeichnet hat.
- 3.8 Die Installation hat keinen Einfluss auf den Zeitpunkt des Gefahrenübergangs auf den Kunden, vgl. Klausel 5.1.

4 Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die im Vertrag genannten Preise verstehen sich immer exklusive Import-/Exportgebühren und Zölle sowie Verkaufs-, Verbrauchs-, Mehrwert-, Waren- und Dienstleistungssteuern und sonstiger Steuern, falls zutreffend, und (ii) Kosten und Gebühren in Bezug auf Fracht, Bearbeitung, Versicherung und kundenspezifische Verpackung.
- 4.2 Der Kunde hat jede Rechnung innerhalb von 30 (dreißig) Kalendertagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Die Zahlung erfolgt auf das von Origio von Zeit zu Zeit schriftlich benannte Bankkonto. Der Kunde erkennt an, dass die Zahlungsfrist von entscheidender Bedeutung ist.
- 4.3 Wenn der Kunde eine Zahlung an Origio nicht bis zum Fälligkeitsdatum leistet, muss der Kunde, ohne Einschränkung anderer Rechte oder Rechtsmittel, die Origio zur Verfügung stehen, Zinsen auf den überfälligen Betrag in Höhe von acht Prozent (8 %) pro Jahr über dem jeweiligen offiziellen Kreditzinssatz der Danmarks Nationalbank (der dänischen Zentralbank) zahlen. Diese Zinsen werden täglich ab dem Fälligkeitsdatum bis zur tatsächlichen Zahlung des überfälligen Betrags fällig, unabhängig davon, ob diese vor oder nach dem Urteil erfolgt. Der Kunde hat die Zinsen zusammen mit dem überfälligen Betrag zu zahlen.
- 4.4 Der Kunde ist verpflichtet, alle fälligen Beträge in voller Höhe ohne Aufrechnung, Gegenforderung, Abzug oder Zurückbehaltung zu zahlen (mit Ausnahme von gesetzlich vorgeschriebenen Abzügen oder Einbehaltungen). Origio ist jederzeit berechtigt, ohne Einschränkung anderer Rechte oder Rechtsmittel, die Origio zur Verfügung stehen, jeden Betrag, den der Kunde ihr schuldet, mit einem von Origio an den Kunden zu zahlenden Betrag zu verrechnen.

5 Risiko und Eigentum

- 5.1 Das Risiko der Ausrüstung geht mit der Lieferung auf den Kunden über.
- 5.2 Origio behält sich das Eigentum an der Ausrüstung vor, bis Origio die vollständige Zahlung für die Ausrüstung erhält.
- 5.3 Bis das Eigentum an der Ausrüstung auf den Kunden übergegangen ist, muss der Kunde (i) die Ausrüstung getrennt von allen anderen Waren oder Produkten, die sich im Besitz des Kunden befinden, zu lagern, so dass die Ausrüstung leicht als Eigentum von Origio erkennbar bleibt, (ii) Kennzeichnungen oder Verpackungen, die sich auf die Ausrüstung beziehen, nicht zu entfernen, zu verunstalten oder unkenntlich zu machen, und (iii) die Ausrüstung in einem zufriedenstellenden Zustand zu halten und sie gegen alle Risiken zum vollen Preis ab dem Lieferdatum zu versichern.

- 5.4 Sollte dem Kunden eines der in Klausel 13.1 aufgeführten Ereignisse widerfahren, bevor das Eigentum an der Ausrüstung auf den Kunden übergegangen ist, hat der Kunde Origio unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, und Origio ist dann berechtigt, ohne Einschränkung anderer Rechte oder Rechtsmittel, die Origio zur Verfügung stehen, die Ausrüstung wieder in Besitz zu nehmen, einschließlich durch Betreten der Räumlichkeiten des Kunden oder eines Dritten, in denen die Ausrüstung gelagert ist. Alle angemessenen Kosten im Zusammenhang mit der Rücknahme der Ausrüstung, einschließlich Arbeits- und Transportkosten, sowie das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung während des Transports gehen zu Lasten des Kunden. Origio ist nicht verpflichtet, im Falle der Rücknahme der Ausrüstung die Räumlichkeiten des Kunden zu reparieren, zurückzustellen oder anderweitig zu verändern.

6 Qualität

- 6.1 Origio garantiert, dass das Gerät ab der Lieferung und für einen Zeitraum von 12 (zwölf) Monaten („Garantiezeit“) frei von Material-, Konstruktions- und Verarbeitungsfehlern ist. Falls Origio die Installation, vornimmt, beginnt die Garantiezeit für diese Geräte zum Zeitpunkt des Abschlusses der Installation, vgl. Klausel 3.7.
- 6.2 Die von Origio herausgegebenen Zeichnungen, Beschreibungen oder Werbematerialien sowie die in den Katalogen oder Broschüren von Origio enthaltenen Abbildungen oder Beschreibungen der Ausrüstung werden ausschließlich zu dem Zweck herausgegeben oder veröffentlicht, eine ungefähre Vorstellung von der Ausrüstung zu vermitteln, und sind nicht Bestandteil des Vertrags und haben keine vertragliche Wirkung.
- 6.3 Wenn der Kunde Origio während der Gewährleistungsfrist innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Entdeckung schriftlich mitteilt, dass einige oder alle Teile der Ausrüstung nicht der in Klausel 6.1 festgelegten Gewährleistung entsprechen, erhält Origio eine angemessene Gelegenheit, diese Ausrüstung zu untersuchen, und der Kunde (wenn er von Origio dazu aufgefordert wird) muss die Ausrüstung auf Risiko und Kosten des Kunden an den Geschäftssitz von Origio zurücksenden, Origio wird (i) nach eigenem Ermessen die defekte Ausrüstung reparieren oder ersetzen oder den Preis der defekten Ausrüstung vollständig zurückerstatten und (ii) dem Kunden die angemessenen Kosten für die Rücksendung der Ausrüstung zur Prüfung durch Origio erstatten, wenn die Prüfung der Ausrüstung durch Origio ergibt, dass die Ausrüstung nicht defekt ist.
- 6.4 Ungeachtet der Klausel 6.3 haftet Origio nicht für die Nichteinhaltung der in der Klausel 6.1 genannten Garantie durch die Ausrüstung, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:
- 6.4.1 der Kunde nutzt die Ausrüstung nach der Kündigung gemäß Klausel 6.3 weiter;
- 6.4.2 der Kunde nimmt die Ausrüstung vor Unterzeichnung des Installationsberichts in Betrieb, vgl. Klausel 3.7;
- 6.4.3 der Mangel ist darauf zurückzuführen, dass der Kunde die mündlichen oder schriftlichen Anweisungen von Origio in Bezug auf die Lagerung, Inbetriebnahme, Installation, Verwendung und Wartung der Ausrüstung oder (falls es keine gibt) die diesbezügliche gute Handelspraxis nicht befolgt hat;
- 6.4.4 der Kunde oder ein Dritter nimmt Änderungen oder Reparaturen an der Ausrüstung ohne die schriftliche Zustimmung von Origio vor;
- 6.4.5 der Kunde kommt seinen Verpflichtungen gemäß Klausel 9.1.5 nicht nach;
- 6.4.6 der Mangel ist durch normale Abnutzung, vorsätzliche Beschädigung, Fahrlässigkeit, oder anormale Lagerung oder Arbeitsbedingungen entstanden; oder
- 6.4.7 die Ausrüstung weicht von der Beschreibung im Vertrag ab, weil Änderungen vorgenommen wurden, um sicherzustellen, dass sie den geltenden gesetzlichen oder behördlichen Anforderungen entspricht.
- 6.5 Der Kunde erkennt an, dass, obwohl Origio die in die Ausrüstung eingebettete firmeneigene Software in Übereinstimmung mit der Standardpraxis der Industrie getestet hat, die Software möglicherweise nicht frei von Bugs oder Fehlern ist, und der Kunde stimmt zu, dass das Vorhandensein kleinerer Bugs oder Fehler in der Software nicht dazu führt, dass die Ausrüstung nicht der in Klausel 6.1 dargelegten Garantie entspricht. Origio wird sich in angemessener Weise bemühen, solche Bugs und Fehler von Zeit zu Zeit zu minimieren und zu beheben.

- 6.6 Alle anderen Garantien, Bedingungen oder sonstigen Bestimmungen, die durch das Gesetz oder anderweitig in den Vertrag aufgenommen werden können, werden hiermit im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen, und mit Ausnahme der in dieser Klausel 6 enthaltenen Bestimmungen übernimmt Origio gegenüber dem Kunden keine Haftung für die Nichteinhaltung der in Klausel 6.1 UNBESCHADET DER ALLGEMEINGÜLTIGKEIT DES UNMITTELBAR VORRANGEHENDEN SATZES LEHNT ORIGIO HIERMIT JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK AB.

7 Produkthaftung

- 7.1 Origio haftet nicht für durch die Ausrüstung verursachte Schäden, Kosten und Verluste, die dem Kunden oder Dritten im Zusammenhang mit Schäden an Gebäuden, Eigentum, Ausrüstung, Gameten usw. entstehen, sofern nicht zwingende Produkthaftungsvorschriften etwas anderes vorschreiben, Origio kann nur dann für Personenschäden haftbar gemacht werden, die durch die Ausrüstung verursacht wurden, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Schaden durch Fahrlässigkeit von Origio oder anderen, für die Origio haftet, verursacht wurde.
- 7.2 Die Produkthaftung von Origio unterliegt der in Klausel 8 dargelegten Beschränkung, es sei denn, zwingende Produkthaftungsgesetze schreiben etwas anderes vor; in diesem Fall wird die Produkthaftung von Origio so weit eingeschränkt, wie es nach den genannten zwingenden Produkthaftungsgesetzen möglich ist.
- 7.3 Origio haftet nicht für Ansprüche, Klagen, Verfahren, Kosten, Ausgaben, Schäden und Verbindlichkeiten (einschließlich Anwaltskosten), die sich aus oder im Zusammenhang mit der Nutzung der Ausrüstung durch den Kunden ergeben. Der Kunde stellt Origio von allen Ansprüchen, Verlusten und Ausgaben (einschließlich Anwaltskosten) frei, die sich aus Klagen Dritter gegen Origio und/oder den Kunden in Bezug auf die Nutzung der Ausrüstung durch den Kunden ergeben.
- 7.4 Wenn ein Dritter gemäß dieser Klausel 7 einen Anspruch gegen eine der Parteien geltend macht, muss diese Partei die andere Partei unverzüglich davon in Kenntnis setzen. Falls der Anspruch des Dritten in irgendeiner Weise Origio betrifft, entscheidet Origio nach eigenem Ermessen, welche Maßnahmen in Bezug auf die Angelegenheit zu ergreifen sind (falls zutreffend), und führt alle Folgemaßnahmen durch, die sie für notwendig erachtet, und hat die alleinige Kontrolle über diese Maßnahmen. Der Kunde unternimmt auf Verlangen und auf Kosten von Origio alle Schritte, die Origio in angemessener Weise benötigt, um Origio in dieser Angelegenheit zu unterstützen.

8 Haftungsbeschränkung

- 8.1 Origio haftet gegenüber dem Kunden weder aufgrund von Verträgen, unerlaubten Handlungen (einschließlich Fahrlässigkeit), Verletzung gesetzlicher Pflichten noch auf andere Weise für (i) Schäden an Gameten, (ii) Gewinn-, Umsatz- oder Geschäftsverluste, (iii) Verluste von Vereinbarungen oder Verträgen, (iv) Verlust erwarteter Einsparungen, (v) Nutzungsausfall oder Beschädigung von Software, Daten oder Informationen, (vi) Verlust oder Beschädigung des Firmenwerts, (vii) Strafschadensersatz und (viii) indirekte oder Folgeschäden.
- 8.2 Die Gesamthaftung von Origio gegenüber dem Kunden, ob aus Vertrag, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), Verletzung gesetzlicher Pflichten oder anderweitig, die sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag ergibt, ist zu jedem Zeitpunkt auf den höheren Betrag von 10.000 EUR oder fünfzig Prozent (50%) der vom Kunden im Rahmen des Vertrags während der vorangegangenen 12 (zwölf) Monate gezahlten Gesamtkosten begrenzt. Andere Vereinbarungen oder Geschäfte zwischen den Parteien werden bei der Berechnung der vom Kunden während der vorangegangenen 12 (zwölf) Monate gezahlten Gesamtkosten nicht berücksichtigt.
- 8.3 Ungeachtet der obigen Klauseln 8.1 und 8.2 schränkt keine Bestimmung des Vertrags die Haftung von Origio für einen Sachverhalt ein oder schließt sie aus, für den eine Haftungsbeschränkung oder ein Haftungsausschluss durch Origio rechtswidrig wäre.

9 Verpflichtungen des Kunden

- 9.1 Der Kunde ist verpflichtet:
- 9.1.1 sicherzustellen, dass die Bedingungen und der Inhalt des Vertrages sowie alle vom Kunden übermittelten Informationen vollständig und richtig sind;

- 9.1.2 mit Origio in allen Angelegenheiten zusammenzuarbeiten, die die Ausrüstung betreffen, inklusive der Installation;
- 9.1.3 alle erforderlichen Lizenzen, Erlaubnisse und Genehmigungen zu erhalten und aufrechtzuerhalten, die für die Einfuhr erforderlich sein können und/ oder bei der Verwendung der Ausrüstung alle geltenden Gesetze und Bestimmungen einzuhalten, einschließlich der Gesetze und Bestimmungen in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Korruptionsbekämpfung, Bestechungsbekämpfung und Geldwäschebekämpfung;
- 9.1.4 die von Origio von Zeit zu Zeit zur Verfügung gestellten Gebrauchs-, Wartungs- und Sicherheitsanweisungen sowie Bedienungsanleitungen stets bei der Ausrüstung aufzubewahren und die Ausrüstung in Übereinstimmung mit diesen Anweisungen und Handbüchern zu verwenden, um Schäden an der Ausrüstung zu vermeiden;
- 9.1.5 unverzüglich alle von Origio erhaltenen Software-Updates für die Ausrüstung zu installieren; und
- 9.1.6 alle im Vertrag festgelegten zusätzlichen Verpflichtungen einzuhalten.
- 9.2 Wenn die Erfüllung einer der Verpflichtungen von Origio aus dem Vertrag durch eine Handlung oder Unterlassung des Kunden verhindert oder verzögert wird oder wenn der Kunde eine relevante Verpflichtung nicht erfüllt („**Kundenverzug**“), dann:
 - 9.2.1 hat Origio, unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel, die Origio zur Verfügung stehen, das Recht, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag auszusetzen, bis der Kunde den Kundenverzug behebt, und sich auf den Kundenverzug zu berufen, um Origio von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu befreien;
 - 9.2.2 haftet Origio nicht für Kosten oder Verluste, die dem Kunden direkt oder indirekt dadurch entstehen, dass Origio eine ihrer Verpflichtungen gemäß dieser Klausel 9.2 nicht oder verspätet erfüllt.; und
 - 9.2.3 der Kunde ist verpflichtet, Origio auf schriftliche Aufforderung hin alle Kosten oder Verluste zu erstatten, die Origio direkt oder indirekt durch den Kundenverzug entstanden sind.
- 9.3 Der Kunde garantiert, dass er über alle erforderlichen Lizenzen und Genehmigungen verfügt, die für den Besitz, die Lagerung und den Betrieb der Ausrüstung erforderlich sind, und dass der Abschluss des Vertrages in Regelkonformität mit allen geltenden Gesetzen und gesundheitspolizeilichen Bestimmungen erfolgt.
- 9.4 Der Kunde ist verpflichtet, Origio unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn er von Ansprüchen oder vermuteten Ansprüchen Dritter erfährt, die in irgendeiner Weise mit Origio in Zusammenhang stehen. Origio hat das Recht, in jedem Verfahren, das einen solchen Anspruch betrifft, Unterstützung zu leisten und/oder beizutreten.

10 Rechte an geistigem Eigentum

- 10.1 Alle Rechte an geistigem Eigentum, einschließlich Patente, Urheberrechte und Marken, die in der Ausrüstung und der mit der Ausrüstung gelieferten Dokumentation enthalten sind, von ihr umfasst werden, mit ihr verbunden sind oder in irgendeiner anderen Weise mit ihr in Zusammenhang stehen („**IP-Rechte von Origio**“), sind das ausschließliche Eigentum von Origio oder seinen Lizenzgebern.
- 10.2 Origio gewährt dem Kunden ein beschränktes, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht, die IP-Rechte von Origio ausschließlich zum Zweck der internen geschäftlichen Nutzung der Ausrüstung durch den Kunden zu nutzen.
- 10.3 Der Kunde stimmt zu und erkennt an, dass:
 - 10.3.1 alle IP-Rechte von Origio auf der ganzen Welt das ausschließliche Eigentum von Origio oder seinen Lizenzgebern sind;
 - 10.3.2 die Nutzung der IP-Rechte von Origio durch den Kunden nur zum Zweck der internen geschäftlichen Nutzung der Ausrüstung durch den Kunden erfolgen darf;
 - 10.3.3 der Kunde die IP-Rechte von Origio in keiner Weise unterlizenzieren, abtreten oder anderweitig übertragen darf; und

- 10.3.4 der Kunde keine anderen Rechte an den IP-Rechten von Origio hat als das Recht, sie in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Vertrags zu nutzen.
- 10.4 Nach bestem Wissen von Origio verletzen keine der IP-Rechte von Origio irgendwelche Rechte Dritter. Origio übernimmt jedoch keine diesbezügliche Garantie.
- 10.5 Der Kunde ist verpflichtet, Origio unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn er Kenntnis von (i) einer Verletzung oder vermuteten Verletzung der Rechte des geistigen Eigentums von Origio oder (ii) einer Behauptung erhält, dass die Geräte die Rechte Dritter verletzen.
- 10.6 In Bezug auf eine Angelegenheit, die unter Klausel 10.5 fällt, entscheidet Origio nach eigenem Ermessen, welche Maßnahmen in Bezug auf die Angelegenheit zu ergreifen sind (falls zutreffend), und führt alle Folgemaßnahmen durch, die sie für notwendig erachtet, und hat die alleinige Kontrolle darüber. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen und auf Kosten von Origio alle Maßnahmen zu ergreifen, die Origio in angemessener Weise benötigt, um Origio bei der Aufrechterhaltung der Gültigkeit und Wirksamkeit der IP-Rechte von Origio zu unterstützen oder um Gerichts- oder andere Streitverfahren in Bezug auf geistiges Eigentum einzuleiten oder zu verteidigen.

11 Datenschutz und Datenverarbeitung

- 11.1 Jede Partei ist verpflichtet, (i) alle Verpflichtungen einzuhalten, die ihr nach den geltenden Datenschutzgesetzen im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten obliegen, und (ii) alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten sicher und ordnungsgemäß verarbeitet werden.

12 Vertraulichkeit

- 12.1 Jede Partei verpflichtet sich, zu keinem Zeitpunkt vertrauliche Informationen über das Geschäft, die Angelegenheiten, die Kunden, die Klienten oder die Lieferanten der anderen Partei, einschließlich eines Teils oder des Inhalts des Vertrages, an irgendeine Person weiterzugeben.
- 12.2 Keine der Parteien darf die vertraulichen Informationen der anderen Partei zu einem anderen Zweck als zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen verwenden. Der Kunde ist nicht berechtigt, Origio als Referenz zu verwenden oder den Namen, die Marke oder das Logo von Origio für irgendeinen Zweck zu verwenden, ohne dass Origio in jedem Fall vorher schriftlich zugestimmt hat.
- 12.3 Ungeachtet der oben genannten Klauseln 12.1 und 12.2 kann jede Partei die vertraulichen Informationen der anderen Partei oder das Bestehen oder die Bedingungen des Vertrags offenlegen, soweit dies nach den geltenden Gesetzen, Bestimmungen oder Börsenregeln erforderlich ist. Wenn eine Partei einer solchen Offenlegungspflicht unterliegt, hat sie, soweit dies möglich ist, die andere Partei vorab über diese Offenlegungspflicht zu unterrichten und auf Kosten der anderen Partei in angemessener Weise bei deren Bemühungen zu kooperieren, sich dieser Offenlegungspflicht zu widersetzen oder eine vertrauliche Behandlung der offengelegten Informationen zu erreichen.

13 Kündigung

- 13.1 Ohne Einschränkung anderer Rechte oder Rechtsmittel, die Origio zur Verfügung stehen, kann Origio den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Kunden kündigen, wenn:
- 13.1.1 der Kunde einen wesentlichen Verstoß gegen seine vertraglichen Verpflichtungen begeht und (falls ein solcher Verstoß behebbar ist) den Verstoß nicht innerhalb von 14 (vierzehn) Kalendertagen nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung zur Behebung des Verstoßes behebt;
- 13.1.2 der Kunde Schritte oder Handlungen unternimmt, die damit zusammenhängen, dass er unter Zwangsverwaltung gestellt wird, in Liquidation geht oder einen Vergleich oder eine Vereinbarung mit seinen Gläubigern abschließt (außer im Zusammenhang mit einer solventen Umstrukturierung), aufgelöst wird (entweder freiwillig oder durch gerichtliche Anordnung, es sei denn, dies geschieht zum Zweck einer solventen Umstrukturierung), ein Konkursverwalter für eines seiner Vermögenswerte bestellt wird oder er seine Geschäftstätigkeit einstellt;

- 13.1.3 der Kunde seine Geschäftstätigkeit ganz oder zu einem wesentlichen Teil aussetzt, auszusetzen droht oder einstellt oder einzustellen droht;
- 13.1.4 sich die finanzielle Lage des Kunden so weit verschlechtert, dass nach Ansicht von Origio die Fähigkeit des Kunden, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag angemessen zu erfüllen, gefährdet ist;
- 13.1.5 der Kunde einen Betrag aus dem Vertrag nicht zum Fälligkeitstermin bezahlt; oder
- 13.1.6 ein Wechsel in der Leitung des Kunden stattfindet.
- 13.2 Ohne Einschränkung anderer Rechte oder Rechtsmittel, die Origio zur Verfügung stehen, kann Origio alle weiteren Lieferungen im Rahmen des Vertrags oder eines anderen Vertrags zwischen dem Kunden und Origio aussetzen, wenn eines der in Klausel 13.1 aufgeführten Ereignisse eintritt

14 Folgen der Kündigung

- 14.1 die Kündigung des Vertrages berührt nicht die Rechte, Rechtsbehelfe, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der Parteien, die bis zum Zeitpunkt der Kündigung entstanden sind, einschließlich des Rechts, Schadensersatz für eine Vertragsverletzung zu verlangen, die zum Zeitpunkt der Kündigung oder davor bestand.
- 14.2 Wenn Origio den Vertrag kündigt:
 - 14.2.1 ist der Kunde verpflichtet, alle ausstehenden unbezahlten Rechnungen und Zinsen von Origio an Origio zu bezahlen, und in Bezug auf gelieferte Ausrüstung, für die keine Rechnung vorgelegt wurde, legt Origio eine Rechnung vor, die vom Kunden sofort nach Erhalt zahlbar ist, und
 - 14.2.2 stellt der Kunde unverzüglich die Nutzung der nicht vollständig bezahlten Ausrüstung ein und gibt sie zurück. Kommt der Kunde dieser Aufforderung nicht nach, ist Origio berechtigt, die Räumlichkeiten des Kunden zu betreten und die nicht bezahlte Ausrüstung in Besitz zu nehmen. Bis zur Rückgabe der nicht bezahlten Ausrüstung ist der Kunde allein für deren Aufbewahrung verantwortlich.
- 14.3 Alle Bestimmungen des Vertrags, die ausdrücklich oder stillschweigend für die Zeit nach der Kündigung vorgesehen sind, bleiben in vollem Umfang in Kraft, einschließlich der Klauseln 7, 8, 10, 12 und 17.

15 Höhere Gewalt

- 15.1 Keine der Parteien ist vertragsbrüchig oder haftet für die verspätete Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, wenn diese Verzögerung oder Nichterfüllung auf Ereignisse, Umstände oder Ursachen zurückzuführen ist, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen, einschließlich höherer Gewalt, staatlicher Maßnahmen, Krieg oder nationaler Notstände, Terrorakte, Proteste, Aufruhr, zivile Unruhen, Feuer, Explosionen, Überschwemmungen, Epidemien, Aussperrungen, Streiks oder andere Arbeitskonflikte, Frachtembargos, Betriebs- oder Maschinenausfälle, Beschränkungen oder Verzögerungen bei der Beförderung oder die Unfähigkeit oder Verzögerung bei der Beschaffung von angemessenen oder geeigneten Materialien.

16 Sonstiges

- 16.1 Origio behält sich das Recht vor, das Angebot an Ausrüstung zu ändern, einschließlich der Einstellung von Ausrüstung, und die Spezifikationen für Ausrüstung von Zeit zu Zeit zu ändern. Origio ist nicht verpflichtet, Ersatz-ausrüstung für eingestellte oder geänderte Ausrüstung anzubieten, und der Kunde hat keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung im Zusammenhang mit solchen Änderungen.
- 16.2 Origio kann jederzeit alle oder einzelne ihrer Rechte oder Verpflichtungen aus dem Vertrag abtreten, übertragen, verpfänden, belasten, untervergeben oder auf andere Weise damit umgehen. Der Kunde darf seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Origio nicht abtreten, übertragen, verpfänden, belasten, untervergeben, treuhänderisch verwalten oder in sonstiger Weise mit ihnen umgehen.

- 16.3 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass ihm keine Rechtsmittel in Bezug auf Erklärungen, Zusicherungen, Zusagen oder Garantien (ob unschuldig oder fahrlässig abgegeben) zustehen, die nicht im Vertrag enthalten sind.
- 16.4 Keine der Bestimmungen des Vertrags zielt darauf ab, eine Partnerschaft oder ein Gemeinschaftsunternehmen zwischen den Parteien zu begründen, eine Partei zum Vertreter der anderen zu machen oder eine Partei zu ermächtigen, Verpflichtungen für oder im Namen der anderen Partei einzugehen oder zu übernehmen.
- 16.5 Änderungen des Vertrags sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und von den Parteien unterzeichnet werden.
- 16.6 Jede Mitteilung oder sonstige Mitteilung an eine Partei im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem Vertrag muss schriftlich in englischer Sprache erfolgen und (i) persönlich oder per vorausbezahlter First-Class-Post oder einem anderen Dienst am nächsten Arbeitstag an ihrem eingetragenen Sitz (falls es sich um ein Unternehmen handelt) oder ihrem Hauptgeschäftssitz (in allen anderen Fällen) zugestellt werden, oder (ii) per E-Mail an die letzte von der anderen Partei mitgeteilte E-Mail-Adresse gesendet werden.
- 16.7 Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung des Vertrages ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so gilt sie als so weit geändert, wie es für ihre Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit erforderlich ist. Ist eine solche Änderung nicht möglich, so gilt die betreffende Bestimmung oder Teilbestimmung als gestrichen. Jede Änderung oder Streichung einer Bestimmung oder eines Teils einer Bestimmung gemäß dieser Klausel berührt nicht die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit des übrigen Vertrags.

17 Geltendes Recht und Gerichtsbarkeit

- 17.1 Der Vertrag und alle Streitigkeiten oder Ansprüche (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), die sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag, seinem Gegenstand oder seinem Zustandekommen ergeben, unterliegen dem Recht des Königreichs Dänemark unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) wird hiermit ausgeschlossen.
- 17.2 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über das Bestehen, die Gültigkeit oder die Kündigung des Vertrages, werden durch ein obligatorisches Schiedsverfahren unter der Leitung des Dänischen Schiedsinstituts gemäß der vom Dänischen Schiedsinstitut angenommenen und zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens geltenden Schiedsverfahrensordnung endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Kopenhagen, Dänemark. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Englisch.
- 17.3 Weder der Vertrag noch diese Klausel 17 schränken das Recht einer Partei ein, vor den Gerichten in Dänemark oder anderswo einstweiligen Rechtsschutz zu beantragen oder Vollstreckungsmaßnahmen in Dänemark oder anderswo zu ergreifen oder vor den Gerichten in Dänemark oder anderswo ein Inkassoverfahren einzuleiten.